

Die deutsche Presse in Amerika. — Die deutschen Zeitungen und Zeitschriften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind, sowohl was ihre Zahl als was ihre Verbreitung betrifft, im Rückgang begriffen. Manche deutsche Blätter, die sich früher gut rentierten, mußten in den letzten Jahren ihr Erscheinen einstellen, weil sie mit den großen Zeitungen in englischer Sprache nicht mehr konkurrieren konnten. 1896 gab es noch 787 deutsche Zeitungen und Zeitschriften, 1902 nur noch 743, und gegenwärtig ist ihre Zahl auf 715 gesunken. Diese letztere Zahl habe ich aus dem eben erschienenen »German Newspaper Directory« von Springob Brothers (7. Auflage, 32 Seiten, Milwaukee, Wisconsin) ermittelt. Dieser Katalog ist nach den Staaten geordnet und gibt Titel, Erscheinungsort, Häufigkeit des Erscheinens, Inhalt bzw. Richtung, jedoch nicht die Höhe der Auflage an. Nach diesem Verzeichnis erscheinen in den einzelnen Staaten an deutschen Zeitungen und Zeitschriften:

	Übertrag	189	Übertrag	505	
Alabama	2	Kentucky	4	Oklahoma	9
Arkansas	2	Maryland	9	Oregon	3
Californien	10	Massachusetts	9	Pennsylvania	57
Colorado	3	Michigan	19	Rhode Island	1
Columbia	1	Minnesota	25	South Dakota	5
Connecticut	7	Missouri	50	Tennessee	3
Delaware	1	Montana	1	Texas	28
Georgia	1	Nebraska	16	Utah	1
Illinois	82	New Jersey	19	Virginia	2
Indiana	24	New York	80	Washington	4
Iowa	40	North Dakota	8	West-Virginia	3
Kansas	16	Ohio	76	Wisconsin	94
	189	505	Summa	715	

Von diesen Blättern erscheinen: täglich 80, zweimal wöchentlich 42, einmal wöchentlich 512, alle 14 Tage oder zweimal monatlich 19, alle 3 Wochen 6, monatlich 56.

Der Rückgang seit 1896 beträgt 72 Zeitungen und Zeitschriften. Er fällt um so mehr ins Gewicht, als seither die Bevölkerung erheblich zugenommen hat und somit eine Zunahme zu verzeichnen sein mußte. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß manche Zeitungen die Häufigkeit ihres Erscheinens verringert haben.

Die Verleger der deutschen Blätter in den Vereinigten Staaten benutzen selbst für ihre Reklamen in dem genannten Katalog fast nur die englische Sprache. Wie übrigens die Deutsch-Amerikaner ihre Muttersprache mißhandeln, kann man aus jedem beliebigen deutsch-amerikanischen Zeitungsblatt ersehen. Soweit die Artikel, Erzählungen und Romane nicht aus reichsdeutschen Blättern abgedruckt sind, sind sie in einem schauerhaften, mit Amerikanismen ganz durchsetzten Deutsch geschrieben. Sogar die Titel verraten vielfach den Einfluß der englischen Sprache. Wenn es auch richtig heißt: »Der Hartford Herald«, so finden wir doch eine Menge Zusammenstellungen wie: »Connecticut Republikaner«, »Neu England Rundschau«, »Nord-California Herald und Sacramento Journal«, »Süd-California Deutsche Zeitung«, »Martin County Zeitung« usw. Bemerkenswert ist, daß auffallenderweise viele Titel einen demokratischen Zug verraten: »Anzeiger und Freie Presse«, »Hermannssohn«, »Vollsfreund«, »Der Republikaner«, »Peoria Demokrat«, »Freie Presse«, »Freie Lanze«, »Deutscher Volksführer«, »Freiheitsbanner« usw. Fast alle deutschen Stämme haben eine oder mehrere eigene Zeitungen in Amerika. So gibt es dort z. B. Blätter wie »Neue preussische Zeitung«, »Die Weser-Nachrichten«, »Nachrichten aus Schleswig-Holstein«, »Ostfriesische Nachrichten«, »Hessen-Darmstädter Zeitung und Hessische Blätter«, »Schwäbisches Wochenblatt«, »Bayrisches Wochenblatt«, »Luxemburger Gazette«, »Amerikanische Schweizer-Zeitung«, »Plattdeutsche Post« usw. Es ist natürlich erfreulich, daß gerade durch solche Blätter das landsmannschaftliche Gefühl gestärkt und wenigstens einigermaßen der Zusammenhang mit der früheren Heimat aufrecht erhalten wird.

Tony Kellen.

* Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt, Dresden und Dr. Jos. Kohler, Geh. Justizrat, o. ö. Professor a. d. Universität Berlin herausgegeben von Professor Dr. Albert Osterrieth. Verlag von Carl Heymanns Verlag in Berlin. 14. Jahrgang No. 7. Juli 1909. 4^o. S. 257—288.

Aus dem Inhalt: Urheberrecht. Rechtsprechung. Deutschland: Schutz bei Text und Musik bei Opern. Aufführungsrecht des Librettisten (Carmen).

Medicinae novitates. XXIII. Jahrgang. No. 8. Medizinischer Anzeiger. Herausgegeben von Franz Pietzcker in Tübingen. (Katalog 412) 8^o. S. 203—224. 664 Nrn.

Das Recht des Autors. Erläutert an Beispielen aus der Rechtspraxis. Von Friedrich Huth, Herausgeber der Zeitschrift »Geistiges Eigentum«. Mit einem Anhang enthaltend das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. 8^o. 315 S. Charlottenburg 4, Verlag »Geistiges Eigentum«.

Personalnachrichten.

* **Siebzigerter Geburtstag.** — Am heutigen 4. August begeht der langjährige verdiente Chefredakteur von Meyers Großem Konversationslexikon, Herr Julius Bornmüller in Leipzig, in beneidenswerter körperlicher und geistiger Frische die Feier seines siebzigsten Geburtstages. Möge dem Jubilar, der bescheiden und selbstlos stets hinter dem großen Werke zurücktrat, dessen Spiritus rector er war, ein langer sonniger Lebensabend beschieden sein!

* Gestorben:

am 31. Juli in Wiesbaden, wo er Linderung seines Leidens gesucht hatte, im achtundsiebzigsten Lebensjahre Herr Heinrich Flinisch aus Leipzig, der frühere langjährige und verdiente Seniorchef der Firma Ferd. Flinisch (Papierfabriklager und Exportgeschäft) in Leipzig, Berlin und Hamburg, der jetzigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma dieses Namens, die er als Vorsitzender und später als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats gleichfalls lange Jahre geleitet hat. 1832 geboren und schon in jungen Jahren, unmittelbar nach dem Tode des Begründers des Hauses in die Firma eingetreten, hat er gemeinsam mit seinen Brüdern Gustav Hermann Flinisch und Alexander Flinisch, später als leitender Chef das Unternehmen zu glänzender Entwicklung und großer Ausdehnung geführt. Der Verstorbene gehörte zu den geachtetsten Persönlichkeiten der Stadt Leipzig, um deren geschäftliches und künstlerisches Leben er sich dankbar anerkannte Verdienste erworben hat. Auch im weiten deutschen Buchhandel ist seine Firma und seine hochachtbare Persönlichkeit bestens bekannt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Kundenrabatt-Anspruch.

Es vergeht kein Tag, an dem nicht einer oder mehrere Kunden behaupten: »bei meinem Buchhändler bekomme ich so- undsoviel Rabatt«, und doch kaufen sie, auch ohne den Rabatt zu bekommen, obgleich es ja, recht erwogen, töricht von den Leuten wäre, unnütz Geld auszugeben. Ihre Angaben stimmen eben nicht, sie probieren's nur. — Auf kaum einer Bestellung aus meinen Antiquariatskatalogen fehlen die Worte »falls auch Sie mir die üblichen 10% auf die angegebenen Preise gewähren«. Bis jetzt ließ ich dies in beinahe allen Fällen unberücksichtigt und lieferte zum vollen Preis. Heute nun aber kommt eine Anfrage, die sehr kurz und klar gehalten ist:

..... den

»Wir bitten Sie um gef. umgehende prinzipielle Erklärung für unsere Akten, daß wir auch bei Ihnen wie bei unseren übrigen Buchhändlern einen 10%igen Rabatt auf die Preise Ihrer Antiquariatskataloge genießen.

Hochachtungsvoll

Kaum glaubt man die Rabattfrage im Buchhandel auf einer Seite geregelt, fängt sie wo anders an; denn es handelt sich hier nicht um einen vereinzelt Fall, sondern um ein »prinzipielles« Vorgehen.

Aussprache erwünscht.

R.